



3003 Bern, 7. Oktober 2014

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Vorfeld Nord, Versetzen des Rollwegsignals «Juliett»

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 1. Oktober 2014 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Verschiebung des Rollwegsignals «Juliett» auf dem Vorfeld Nord des Flughafens ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Detailpläne und Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die Rollwegsignalisierung im Bereich Vorfeld Nord sei während der 5. Bauetappe erstellt worden. In der Praxis habe sich gezeigt, dass die Positionierung des Rollwegsignals «Juliett» auf Höhe des Rollwegs «Bravo» ungünstig sei, da die heutige Position relativ weit vom Rollwegrand entfernt sei. Ziel der Versetzung des Signals sei nun, die Sichtbarkeit des Rollwegsignals «Juliett» für die Piloten zu verbessern.

Das Rollwegsignal «Juliett» solle um ca. 18 m näher an den Rollwegrand verschoben und mit Blick auf zukünftige Entwicklungen solle die Kompatibilität mit dem Flugzeug A380-800 sichergestellt werden. Daher sei die bei der A380-Zulassung bewährte Methodik angewandt worden, um die neue Position zu bestimmen. Die Arbeiten würden aus-

serhalb der Flugbetriebszeiten in Nacharbeit ausgeführt. Ein Terminvorschlag zur Abnahme der Baumassnahme werde zeitgerecht nach Beendigung der Arbeiten vorgelegt.

3. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
4. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG¹). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 28 Abs. 1 VIL² aufgelistet. Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL hält fest, dass in Fällen, in denen das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL vornimmt, ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein kann und daher eine Plangenehmigung – und somit ein Verfahren – nach Art. 37 LFG erforderlich ist. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
5. Gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 25. September 2014 (VPK 07/14) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Anhörung des Kantons Zürich durchzuführen. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf eine Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
6. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
7. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die für die technische Aufsicht zuständige Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luffahrthindernisse (SIAP) des BAZL prüfte das Vorhaben und teilte am 2. Oktober 2014 mit,
 - das Signal und der vorgeschlagene Standort entsprächen den einschlägigen internationalen Vorschriften;
 - gemäss der dem Gesuch beiliegenden Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide seien keine Kommunikations-, Überwachungs- oder Navigationsanlagen betroffen;
 - die Bauarbeiten seien ausschliesslich ausserhalb der Flugbetriebszeiten geplant. Eine explizite Gefahren- und Risikoanalyse für die Bauarbeiten sei deshalb nicht erforderlich, jedoch seien die üblichen Vorsichtsmassnahmen bei Bauarbeiten und die entsprechenden Prozesse gemäss Flugplatzhandbuch stets einzuhalten resp. zu beachten; und
 - nach Fertigstellung erfolge eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ VPK. Verfahrensprüfungskommission der FZAG

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; da darin keine Auflagen beantragt wurden, konnte auf eine formelle Anhörung verzichtet und die Instruktion abgeschlossen werden.

8. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Versetzung des Rollwegsignals «Juli» ohne luftfahrtspezifische Auflagen erteilt werden kann. Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu erstellen, der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
10. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AfV zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Versetzung des Rollwegsignals «Juli» auf der Luftseite des Flughafens wird wie folgt genehmigt.
2. Massgebliche Unterlagen:
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. Oktober 2014 inkl.
 - Plan Nr. 18787, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 17. September 2014;
 - Plan Nr. 90643.06-001; Rollwegsignalisation Signal J, Situation 1:500, 1:200 und Schnitt 1:200, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 1. September 2014;
 - Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, 3. September 2014.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

3. Auflagen

3.1 Das Vorhaben ist gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.

3.2 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.

4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.